



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge -Außenstelle Reutlingen/Eningen u. A. -,
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen, Az: 5360391-438

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Asyl u.a.
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Rieger, die Richterin am
Verwaltungsgerichtshof Dr. Schmitt-Siebert und den Richter am Verwaltun-
gsgerichtshof Morlock

am 11. Januar 2010

beschlossen:

Auf Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 26. Oktober 2009 - A 1 K 1757/09 - zugelassen.

Dem Kläger wird für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt _____, beigeordnet.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung über die Berufung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Denn die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist dargelegt und auch gegeben.

Die mit dem Antrag u.a. sinngemäß aufgeworfenen Frage, ob Drittstaatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen, für dessen Prüfung ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 Dublin II-VO zuständig ist, einen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO haben, ist - auch im Hinblick auf die von der Beklagten dargelegten divergierenden Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte - von grundsätzlicher Bedeutung und stellt sich für eine Vielzahl von Asylverfahren - insbesondere in Fällen, in denen Griechenland für die Prüfung des Asylantrags nach der Dublin II-VO zuständig ist.

Dem Kläger ist auf der Grundlage von § 166 VwGO, § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen und nach § 121 Abs. 1 ZPO der im Tenor aufgeführte Prozessbevollmächtigte beizuordnen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel

Nach § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne dass es der Einlegung einer Berufung bedarf.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Rieger

Dr. Schmitt-Siebert

Morlock